

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Maximilian Köllner MA, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff,
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht und Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten (205 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 2010 und das Schusswaffenkennzeichnungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 (SchKG) wird nach Z 4 folgende Z 4a eingefügt:

„4a. § 5 lautet samt Überschrift:

„Übergangsregelung

§ 5. Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die noch nicht gemäß § 1 gekennzeichnet und ab dem 14. September 2018 erworben wurden, sind innerhalb von sechs Monaten ab dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt gemäß § 1 zu kennzeichnen.“

2. In Art. 2 (SchKG) wird in Z 5 (§ 9 Abs. 3) die Wendung „§ 1 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1“ durch die Wendung „§ 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 sowie § 5 samt Überschrift“ ersetzt.

Begründung

Zu Z 1 (§ 5 SchKG):

Aufgrund eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich soll in Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. a (und die damit in Verbindung stehenden Art. 4 Abs. 5 UAbs. 1 Buchst. b und UAbs. 3 und 5) der Richtlinie (EU) 2021/555 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. Nr. L 115/1 vom 06.04.2021 (im Folgenden: Waffenrichtlinie) sichergestellt werden, dass Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen unter Einhaltung der Vorgaben gemäß § 1 gekennzeichnet werden, um eine ausreichende Individualisierung für eine lückenlose Zuordnung und verbesserte Nachverfolgbarkeit von wesentlichen Bestandteilen zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass sowohl Schusswaffen als auch deren wesentlichen Bestandteile nachzukennzeichnen sind, falls die Kennzeichnung gemäß § 1 noch nicht vorgenommen wurde.

Vor diesem Hintergrund soll die bestehende Übergangsregelung angepasst werden. Künftig sollen sämtliche Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die seit dem 14. September 2018 erworben und bisher noch nicht gemäß § 1 gekennzeichnet wurden, von dieser Bestimmung erfasst werden. Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass diese Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen unter Einhaltung der Vorgaben gemäß § 1 gekennzeichnet werden sollen.

Aufgrund des oben genannten Mahnschreibens der Europäischen Kommission soll die Kennzeichnung von wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit ehestmöglich erfolgen und damit ein unionsrechtskonformer Zustand hergestellt werden. Vor diesem Hintergrund soll den Betroffenen für die Vornahme der Kennzeichnung bei einem Gewerbetreibenden ein Zeitraum von sechs Monaten ab Inkrafttreten zur Verfügung stehen. Diese Regelung soll zum gemäß § 62 Abs. 23 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, kundzumachenden Zeitpunkt in Kraft treten, da die im gegenständlichen Bundesgesetz vorgeschlagene Änderung in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zu den in § 62 Abs. 23 WaffG genannten Änderungen stehen.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 3 SchKG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.


(Gödl)


(Köllner)


(Hoyos)


Hoyos

